



Erziehungsdepartement
Stipendienstelle

Merkblatt zum Gesuch um Ausrichtung von Stipendien und Studiendarlehen

Grundsatz

Der Kanton sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür, dass Kantonseinwohner Zugang zu weiterführenden Schulen ausser Kantons erhalten. Zu diesem Zweck schliesst die Ständekommission Vereinbarungen mit den Trägern dieser Schulen ab und kann sich entsprechend Trägerverbänden anschliessen.

Der Kanton leistet nach dem Gesetz und den sich darauf stützenden Ausführungsbestimmungen Beiträge in Form von nichtrückzahlbaren Stipendien oder rückzahlenden Studiendarlehen an die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten während der beruflichen Vor-, Aus- und Weiterbildung.

Stipendien

Beitrag an die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten, der von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen abhängig und nicht rückzahlbar ist.

Studiendarlehen

Das sind zinslose Darlehen des Kantons und müssen nach Abschluss der Ausbildung verzinst und innert 10 Jahren zurückbezahlt werden. Studiendarlehen werden in der Regel nur mündigen Bewerberinnen und Bewerbern gewährt. Stipendien und Studiendarlehen dürfen zusammen die anrechenbaren Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten nicht übersteigen.

Beitragsberechtigte Ausbildungsgänge

Stipendien und/oder Studiendarlehen werden gewährt:

- für Ausbildungsgänge nach erfüllter allgemeiner Schulpflicht, welche zu einem ersten oder zweiten vom Kanton oder Bund anerkannten Abschluss einer beruflichen Ausbildung führen;
- für Weiterbildungen, die in der Regel das Erreichen einer höheren Stufe in der erlernten Berufsrichtung ermöglichen;
- für Umschulungen, die aus äusseren Umständen, wie Krankheit, Invalidität oder Arbeitslosigkeit beruhen, soweit hierfür die Kosten nicht durch Leistungen oder Sozial-, Kranken- oder Unfallversicherungen oder durch andere Dritte gedeckt werden.

An einer Zweitausbildung auf gleicher Stufe können Stipendien und Studiendarlehen nur aus wichtigen Gründen gewährt werden. Für eine dritte Ausbildung können nur Studiendarlehen gewährt werden.

Beitragsberechtigte Personen

- Schweizerbürger, die im Kanton Appenzell Innerrhoden **stipendienrechtlichen Wohnsitz** haben;
- Im Ausland wohnhafte Kantonsbürger, sofern sie sich in der Schweiz ausbilden lassen;
- Ausländer mit Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung, wenn sie seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen in der Schweiz wohnhaft sind;
- Flüchtlinge und Staatenlose mit schweizerischem Asylrecht und stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Appenzell Innerrhoden.

Bewerber und Bewerberinnen, die bei Beginn der Ausbildung das 35. Altersjahr vollendet haben, können nur Stipendiendarlehen gewährt werden.

Stipendienrechtlicher Wohnsitz

Der stipendienrechtliche Wohnsitz einer Bewerberin oder eines Bewerbers befindet sich am zivilrechtlichen Wohnsitz der Eltern, bzw. des gesetzlichen Vertreters oder am Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde. Personen, die nach Abschluss einer ersten berufsbefähigenden Ausbildung und vor Beginn der neuen Ausbildung, für die sie Ausbildungsbeiträge beansprucht, während mindestens zwei Jahren ununterbrochen den zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton hatte sowie durch eigenen Erwerb finanziell unabhängig war. Dem Abschluss einer ersten berufsbefähigenden Ausbildung gleichgestellt ist die mindestens vierjährige finanzielle Unabhängigkeit durch eigene Erwerbstätigkeit. Als Berufstätigkeit gilt auch die Führung eines Familienhaushaltes mit Unmündigen oder Pflegebedürftigen, Militär- und Zivildienst sowie Arbeitslosigkeit.

Berechnungsgrundlagen für ein Stipendium

Stipendien und Studiendarlehen entsprechen grundsätzlich den anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten der Bewerberin oder des Bewerbers, abzüglich dessen zumutbaren Eigenleistungen, der zumutbaren Leistungen seiner Eltern, seines Ehegatten oder anderen gesetzlichen Verpflichteter sowie Leistungen an Dritter.

Die zumutbaren Leistungen richten sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern werden nur teilweise berücksichtigt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:

- eine berufsbefähigende Ausbildung abgeschlossen hat und mindestens zwei Jahre durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig war; oder
- eine berufsbefähigende Ausbildung abgeschlossen und das 25. Altersjahr vollendet hat; oder
- während vier Jahre aufgrund von Erwerbstätigkeit, Führung eines eigenen Haushaltes mit Unmündigen oder Pflegebedürftigen, Militär- und Zivildienst oder Arbeitslosigkeit finanziell von den Eltern unabhängig war; oder
- verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt; oder
- Kinder hat.

Höhe der Beiträge

Stipendien betragen pro Ausbildungsjahr:

- Fr. 12'000.00 für Personen in Ausbildungen auf der Sekundarstufe II, einschliesslich Brückenangeboten und Passerellen;
- Fr. 16'000.00 für Personen in Ausbildungen auf der Tertiärstufe.

Ist die Person in Ausbildung gegenüber Kindern unterhaltspflichtig, erhöht sich das Stipendium um Fr. 4'000.00 pro Kind.

Studiendarlehen können bis zu einem Betrag von Fr. 10'000.00 pro Ausbildungsjahr, aber höchstens bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 50'000.00 gewährt werden.

Wichtig

Der Stipendienstelle sind innert Monatsfrist zu melden:

- Änderung der Studienrichtung
- Übertritt in eine andere Ausbildungsstätte
- Unterbruch oder Abbruch des Studiums oder der Lehre
- Wohnsitzwechsel des Bewerbers oder der Eltern

Weitere Stipendien oder Studiendarlehen können gekürzt oder verweigert werden, wenn der Bewerber diese Meldepflicht missachtet. Gesuche um Ausrichtung von Stipendien oder Studiendarlehen sind für jedes Studienjahr resp. Lehrjahr zu erneuern und **spätestens am Ende des ersten Semesters** einzureichen.